

20. November 2019

Position zum Entwurf der Energieeffizienzstrategie 2050 der Bundesregierung (EffSTRA) vom 6.11.2019

I. Grundsätzliche Empfehlung:

In allen Gebieten des Energierechts bestehen bereits sehr umfassende bürokratische Pflichten, insbesondere umfangreiche Melde- und Mitteilungspflichten. Diese werden immer wieder ausgeweitet und sind eines der größten Hemmnisse für den Mittelstand. Denn dieser erhöhte bürokratische Aufwand überfordert bereits heute viele Unternehmen und bindet Ressourcen, die auch im Hinblick auf ihre Energieeffizienz fehlen.

Empfehlung: Wenn die Unternehmen bei den Effizienzmaßnahmen und in ihrer Bereitschaft, an einer deutlichen Reduzierung der CO₂-Emissionen mitzuwirken, mitgenommen werden sollen, müssen alle Maßnahmen möglichst einfach zu überschauen sein und einfach durchgeführt werden können. Ein weiterer Bürokratieaufbau sollte vermieden oder zumindest auf das geringste mögliche Maß reduziert werden.

II. Anmerkungen zu der im Anhang befindlichen Liste von Energieeffizienzmaßnahmen bis 2030 - Nr. 2 Einzelmaßnahmen:

a) Sektor Gebäude

Nr. 1 Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung

VEA begrüßt grundsätzlich, dass Einzelmaßnahmen wie insbesondere der Heizungstausch, der Einbau neuer Fenster oder die Dämmung von Dächern und Außenwänden gefördert werden sollen.

Empfehlung: Die Maßnahmen sollten auch für gewerblich genutzte Nicht-Wohngebäude gelten.

Seite 1 von 4

Leiterin Hauptstadtbüro

RAin Eva Schreiner
Friedrichstraße 95 (IHZ), 10117 Berlin
Telefon: 030 23885-854
E-Mail: eschreiner@vea.de

Hauptgeschäftsstelle

Zeißstraße 72, 30519 Hannover
Telefon: 0511 9848-0
Telefax: 0511 9848-288
E-Mail: info@vea.de, Internet: www.vea.de

Geschäftsführung

Hauptgeschäftsführer Dr. Volker Stuke
Geschäftsführer Christian Otto
St-Nr. 25/206/30250
USt-ID-Nr. DE 115 666 449

Nr. 3 Förderung der seriellen Sanierung

VEA begrüßt, dass die serielle Sanierung inkl. der Versorgung mit eigenerzeugtem Strom gefördert werden soll.

Empfehlung: Wenn eine Versorgung mit eigenerzeugtem Strom unterstützt werden soll, müssten zuvorderst die zahlreichen rechtlichen Hemmnisse für Eigenstrom auf ein handelbares Maß reduziert werden. Diese Hemmnisse bestehen unter anderem in den zahlreichen Meldepflichten des EEG und außerdem in den Abgrenzungspflichten zwischen Strom, der von dem Betreiber der Anlage selbst verbraucht wird und dem Strom, der an Dritte geleitet wird.

Nr. 5 Energieberatung und Öffentlichkeitsarbeit

VEA begrüßt ausdrücklich, dass die Energieberatung weiter gestärkt werden soll und die Energieberatung für Wohngebäude (EBW)“ auf bis zu 80 Prozent bezuschusst werden soll.

Empfehlung: Die Fördermöglichkeiten sollten auch für Nichtwohngebäude und dort für KMU und Nicht-KMU gelten. Um gewisse Technologien marktfähig zu machen, braucht die Wirtschaft auch größere Unternehmen. Auch wenn die Erstellung eines individuellen Sanierungsmaßnahme-Plans für Nichtwohngebäude ungleich komplexer ist als bei Wohngebäuden, sollte dennoch angestrebt werden, dieses Instrument auch für Nichtwohngebäude zu übertragen.

b) Sektor Industrie

Nr. 2 Wettbewerbliche Ausschreibungen für Energieeffizienz: Förderprogramm

VEA begrüßt, dass die Fördermittel im Rahmen des Programms weitergeführt und auf den Bereich Wärme und dabei auf ambitioniertere, komplexere Projekte mit einem ggf. höheren Förderbedarf ausgeweitet werden soll.

Empfehlung: Die Ausschreibungsverfahren sollten möglichst einfach gestaltet werden. Die Erfahrung zeigt, dass Ausschreibungen dann ein Hemmnis sind, wenn sie aus Sicht der Unternehmen als zu aufwändig gestaltet sind.

Außerdem wird empfohlen, von der Ermächtigung in § 33a Absatz 6 KWKG Gebrauch zu machen und Ausschreibungen für besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme zur Bereitstellung von Strom und Wärme für Hochtemperaturprozesse umzusetzen.

Nr. 9 Weiterentwicklung der Effizienznetzwerke

Die Gründung von Energieeffizienz-Netzwerken soll forciert werden. Dazu wird, in Verbindung mit der Maßnahme zur Einführung einer Selbstverpflichtung der Wirtschaft Empfehlungen aus gesetzlichen Energieaudits oder EMS beschleunigt umzusetzen, eine Fortführung der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke angestrebt, um den Know-how Transfer zwischen Unternehmen zu steigern.

Empfehlung:

- Es sollte eine Anschubfinanzierung / Förderung der Teilnahme (insb. für KMU) geben. Beispielhaft gelten die guten Erfahrungen mit dem REGINEE Stuttgart. Dort gab es eine Förderung durch das Land BW.
- Anerkennung der Netzwerk-Maßnahmenlisten für ISO 50.001-zertifizierte oder nach 16247-auditierte Unternehmen als Schulungsnachweise im Rahmen der ISO-Norm.

Nr. 11 Förderung der Prozesswärmeeffizienz und der Nutzung von Abwärmepotenzialen

VEA begrüßt, dass ungenutzte industrielle Abwärme erschlossen werden und der Zugang zu aktuellen Informationen über interne und externe wirtschaftliche Optionen zur Nutzung von Abwärme im Unternehmen und für lokale Wärmenetzbetreiber und sonstige Abnehmer von Wärme verbessert werden soll.

Empfehlung: Um den Abwärme produzierenden Unternehmen Rechts- und Investitionssicherheit zu geben, sollte eine verbindliche Verpflichtung zur Abnahme der Abwärme eingeführt werden.

Nr. 12 Qualifikationsoffensive für Energieberater beim effizienten Einsatz erneuerbarer Energien zur Prozesswärmebereitstellung

Nach der genannten Textstelle des Entwurfes setzt der Ersatz fossiler Brennstoffe durch Strom aus erneuerbaren Energien zur Prozesswärmebereitstellung grundlegende Eingriffe in die Struktur existierender industrieller Anlagen und genaue Planung und entsprechende Kenntnisse der durchführenden Techniker voraus. Hierfür soll die Qualifikation von Energieberatern auch für Maßnahmen zur wirtschaftlichen Einbindung von erneuerbaren Energien zur Deckung des Prozesswärmebedarfs verbessert werden.

Empfehlung: Nach den Erfahrungswerten des VEA sind die Energieberater ausreichend qualifiziert. Die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Einbindung von erneuerbaren Energien zur Deckung des Prozesswärmebedarfs scheitern eher daran, dass sie bislang nicht wirtschaftlich sind. Erforderlich wären Anschubfinanzierungen oder vergleichbare Maßnahmen.

c) Sektor Verkehr

Nr. 2 Attraktivität des ÖPNV erhöhen

VEA begrüßt, dass die Förderung für Elektrobusse verstärkt werden soll.

Empfehlung:

Vollelektrische Busse, die im öffentlichen Nahpersonenverkehr (ÖPNV) eingesetzt werden, sind in die Definition nach § 3 Nr. 40 EEG aufzunehmen, um eine Entlastung nach der Besonderen Ausgleichsregelung gemäß §§ 63 ff. EEG zu ermöglichen.

Aktuell werden ÖPNV-Leistungen vorwiegend durch Straßenbahnen und Dieselbusse erbracht. Einige ÖPNV Unternehmen untersuchen derzeit die Möglichkeit, vollelektrische Busse als Ersatz für Dieselbusse einzusetzen. Neben dem Umstand, dass E-Busse in der Anschaffung etwa doppelt so teuer sind wie herkömmliche Dieselbusse, spielen die Energiekosten und insbesondere die EEG-Umlage für den elektrischen Lade-Strom eine wesentliche Rolle bei der Investitionsentscheidung. Für den Betrieb von Schienenbahnen besteht die Möglichkeit, die EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung gemäß § 63 ff EEG begrenzen zu lassen. Diese Möglichkeit sollte ebenso für den Betrieb von vollelektrischen Bussen gelten. Denn der Zweck von vollelektrischen Bussen entspricht dem von schienengebundenen Straßenbahnen. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, dass das Fahrzeug schienengebunden ist, sondern dass diese Fahrzeuge im ÖPNV ohne Schadstoffausstoß eingesetzt werden.

Nr. 7 Tank- und Ladeinfrastruktur ausbauen

VEA begrüßt, dass die gewerbliche und private Ladeinfrastruktur gefördert werden soll.

Empfehlung:

Neben einer Förderung sollten die zahlreichen rechtlichen Hemmnisse, die mit der Errichtung einer Ladeinfrastruktur einhergehen, deutlich reduziert werden. Diese Hemmnisse bestehen unter anderem in den zahlreichen Meldepflichten des EEG und außerdem in den Abgrenzungspflichten zwischen Strom, der von dem Betreiber der Ladeinfrastruktur selbst verbraucht wird und dem Strom, der an Dritte - etwa an Mitarbeiter, die ihre Privat PKW laden oder an firmenfremde Gäste und Kunden - geleitet wird.